

Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 18.

Zabrze, den 2. Mai

1912.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Unter dem Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird zur Erinnerung an die Erhebung des Volkes zum Freiheitskampfe im Jahre 1813 von der Stadt Breslau im Jahre 1913 eine vaterländische Jubiläumsausstellung veranstaltet werden, welche die Freiheitskriege im Rahmen der Kultur und Kunst ihrer Zeit vorführen soll. Die Ausstellung wird in größtem-Maßstabe gehalten sein und einen ausgesprochenen künstlerischen Charakter tragen. Sie soll sich insbesondere nicht auf das historisch Interessante, auf bloße „Erinnerungen“ beschränken, sondern alles gegenständlich Wichtige aus der auch heut noch kraftvollen Kunst jener Zeit in künstlerischer Form bieten.

Die Gesamtausstellung soll in folgende Abteilungen und Gruppen gegliedert werden:

- I. Portraits der führenden Persönlichkeiten in der Zeit der Freiheitskriege, der Fürsten, Heerführer, Staatsmänner, Dichter pp. Wertvolle Erinnerungen an sie.
Autographen.
- II. Das Heereswesen der Zeit.
- III. Die Ereignisse vom Ende des Feldzuges nach Rußland bis zum zweiten Frieden von Paris 1815.
- IV. Das Leben und die Kunst der Zeit.
 - a) Städte- und Architekturbilder,
 - b) Gartenkunst,
 - c) Plastik,
 - d) Malerei,
 - e) Graphische Künste. Die Karikatur der Zeit,
 - f) Miniaturmalerei,
 - g) Kostüme, Textilkunst und Schmuck,
 - h) Interieurkunst. Mobilien,

- i) Goldschmiedekunst,
- k) Uedle Metalle, (Bronze, Eisen, Zinn),
- l) Keramik und Glas,
- m) Glyptik,
- n) Münzwesen und Metallen, Orden,
- o) Buchgewerbe, Besuchs- und Wunscharten,
- p) Verkehrswesen.

Euer Erzellenz
Durchlaucht ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden gefälligst anzuweisen, einer etwa an sie ergehenden Bitte des Komitees um Unterstützung der Ausstellung bereitwillig entgegenzukommen und dem Unternehmen gegebenenfalls tunlichste Förderung angedeihen zu lassen.

Berlin, den 23. März 1912.

Der Minister des Innern.

gez. v. Dallwitz.

Der Finanzminister.

gez. Bentze.

An die Herren Oberpräsidenten, außer demjenigen in Breslau.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter 6 Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aushebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Wer zur Zeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf, und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs Neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen, in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern beziehungsweise des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatliche genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

§ 10. Die Uebertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

von Sydewitz.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 30. März 1912.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Regenborn.

I. f. XXX. VII. 82.

Bekanntmachung.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der demnächst im Amtsblatte zur Veröffentlichung kommenden Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 1. Mai d. Js. verlieren die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Januar 1904, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest (Amtsblatt Seite 36), die Anweisungen zur Bekämpfung des Rotlaufs, der Schweinefeuche und der Schweinepest vom 4. März 1907, die Anweisung zur Reinigung und Zerflörung der Ansteckungsstoffe bei Rotlauf, Schweinefeuche und Schweinepest sowie der technische Leitfaden betreffend Schweinefeuche (Amtsblatt für 1907, Sonderbeilage zu Stück 11) ihre Gültigkeit. Anstelle der aufgehobenen Verordnungen treten vom 1. Mai d. Js. ab die Bestimmungen in Abschnitt II 3 ffer 9, 10 und 11 der eingangserwähnten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung und der Anlage A hierzu.

Oppeln, den 25. April 1912.

Der Regierungspräsident.

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. Nr. 5) habe ich als **zweiten** Sachverständigen für den Regierungsbezirk Oppeln den Diplomingenieur Samers hierselbst, Stoppelstraße 8 III amtlich anerkannt.

Anfragen pp. in Prüfungsangelegenheiten sind jedoch nach wie vor an den durch die Amtsblattbekanntmachung vom 10. Juni 1910 (R. Bl. S. 241) anerkannten **ersten** Sachverständigen, Diplomingenieur Boeddeker hierselbst, Moltkestraße 2 a zu richten.

Oppeln, den 15. April 1912.

Der Regierungspräsident.

gez.: von Schwerin.

I a. VI. 5/314.

Benachrichtigung

und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Fabrje aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichen Gasen, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigung zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu plazen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vorzAllen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5. Mark in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Stabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches „gutes“ Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anleitung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Jürgensen.

Der Bezirksauschuß hat aufgrund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1912 bezüglich des Beginns der Schonzeit für Wirt-, Hasel- und Fasanenhähne es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 1. Juni 1912 zu belassen.

Oppeln, den 22. April 1912.

Der Bezirksauschuß.

F. 12. Nr. 10/1.

J. B.: Blehm.

J. Nr. I. 3586.

Zabrze, den 24. April 1912.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung über die Zahl der im Jahre 1912 im Kreise Zabrze in den Volksschulen vorhandenen Schulkinder bergmännischer Pensionistenklassenmitglieder pp. zur Kenntnis. Die Zahlen sind den Anträgen auf Beihilfen aus dem Schlesiſchen Freilugelderfonds zu Grunde zu legen.

1. Bielschowitz I	katholisch	362			
2. Bielschowitz II	"	676	33. Bisкупік I (Knaben)	katholisch	439
3. Bielschowitz III A (Knaben)	"	289	34. Bisкупік II (Mädchen)	"	444
4. Bielschowitz III B (Mädchen)	"	326	35. Bisкупік III (Knaben)	"	75
5. Bielschowitz IV	"	521	36. Bisкупік IV (Mädchen)	"	86
6. Bielschowitz V	evangelisch	17	37. Borſigwerk	evangelisch	31
7. Kunzendorf	katholisch	898	38. Bujakow	katholisch	156
8. Makoschau	"	487	39. Chudow	"	47
9. Matthesdorf	"	124	40. Groß Paniow	"	48
10. Paulsdorf I	"	370	41. Klein Paniow	"	150
11. Paulsdorf	"	579	42. Ruda (fiſkaliſche Schule)	"	186
12. Sosniza I (Knaben)	"	220	43. Ruda I	"	705
13. Sosniza II (Mädchen)	"	203	44. Ruda II (Mädchen)	"	458
14. Zabrze I (Knaben)	"	139	45. Ruda III (Ruda-Borenba)	"	379
15. Zabrze II (Mädchen)	"	185	46. Ruda IV	"	515
16. Zabrze III	"	546	47. Ruda V (Glückauf-Kolonie)	"	363
17. Zabrze IV	"	655	48. Ruda VI (Knaben)	"	460
18. Zabrze V (Knaben)	"	319	49. Ruda (Hilfſſchule)	"	21
19. Zabrze VI (Mädchen)	"	450	50. Zaborze	evangelisch	61
20. Zabrze VII	evangelisch	82	51. Zaborze I Kronprinzenſtr.	katholisch	698
21. Zabrze VIII	katholisch	424	52. Zaborze II	"	498
22. Zabrze IX (Knaben)	"	220	53. Zaborze III Friedrich-Wilhelmſtraße	katholisch	720
23. Zabrze X (Mädchen)	"	222	54. Zaborze IV Brojaſtraße	"	728
24. Zabrze XI (Knaben)	"	361	55. Zaborze V Schulſtraße	"	835
25. Zabrze XII (Mädchen)	"	350	56. Zaborze VI Kollnikſtraße (Mädchen)	katholisch	361
26. Zabrze XIII	"	775	57. Zaborze VII Wiefenſtraße	"	543
27. Zabrze XIV (Knaben)	"	434	58. Zaborze VIII Hilfſſchule	"	11
28. Zabrze XV (Mädchen)	"	426	Schulinspektionſbezirk Zabrze II zuſ.	"	9018
29. Zabrze XVI (Mädchen)	"	347			
30. Zabrze XIX (Knaben)	"	226	zusammen Kreis Zabrze	"	20575
31. Zabrze XX (Mädchen)	"	215			
32. Zabrze XVII	evangelisch	55			
Schulinspektionſbezirk Zabrze I zuſ.		11557			

Der Königliche Landrat.

J.-Nr. I. 3589.

Zabrze, den 24. April 1912.

Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtung des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92—94) einsenden und ist dann aller Sorgen und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 Mark jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 Mark Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Aenderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 1 037 Mill. Mark und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Mill. Mark zu 4, 3½ und 3 % eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 Mark, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 Mark und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 Mark, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

II. 3703.

Zabrze, den 26. April 1912.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. März d. Js. — II. 2335 — im Kreisblatt für 1912 Stück 13, betreffend Verzeichnis der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe, bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß die Frist zur Auslegung des Klodniksverzeichnisses auf dem Landratsamte in Gleiwitz bis zum 1. Juni d. Js., verlängert worden ist.

Die Herren Amtsvorsteher der Amtsbezirke, zu den die in der bezeichneten Bekanntmachung genannten Gemarkungen gehören, ersuche ich dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in den infrage kommenden Gemeinden und Gutsbezirken sofort ortsüblich erfolgt. Daß und in welchen Gemeinden und Gutsbezirken dies geschehen ist, ist mir bis zum 10. Mai d. Js. anzuzeigen.

III. 2870.

Zabrze, den 24. April 1912.

Auf die in Stück 14 des Regierungsamtsblattes für 1912 abgedruckte Veröffentlichung des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. Februar d. Js. — J.-Nr. III. 1034 / IV. 1307 betreffend Aenderung der Gewerbeordnung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes welse ich hiermit hin

III. 3632.

Zabrze, den 28. April 1912.

Nachdem das Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder am 1. April d. Js. in Kraft getreten ist, ist meine Kreisblattverfügung vom 6. Mai 1892 — A. II. 3685 — hinfällig geworden.

Der Einreichung der durch sie geforderten Nachweisungen der taubstummen Kinder bedarf es daher für die Folge nicht mehr.

III. 3633.

Zabrze, den 28. April 1912.

Dem serbischen Staatsangehörigen

Antselm Froberg Sinze aus Belgrad

ist der Paß abhanden gekommen. Dem eventuellen jetzigen Inhaber desselben, falls er ermittelt werden sollte, ist der fremde Paß abzunehmen. Derselbe ist zur Bestrafung heranzuziehen und dem Serbischen Generalkonsulat in Breslau direkt Mitteilung zu machen.

In der Kaiserlichen Biologischen Anstalt werden von dem Vorsteher des bakteriologischen Laboratoriums Regierungsrat Dr. Maassen in diesem Jahr wiederum zur Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten 2 wöchige, gebührenfreie bakteriologische Lehrkurse über die Infektionskrankheiten der Bienen abgehalten, an denen Naturwissenschaftler (Mediziner, Tierärzte, Nahrungsmittelchemiker, Lehrer usw.) teilnehmen können, die in der Bienenwirtschaft erfahren sind.

Der 1. Kursus findet am 29. April bis zum 11. Mai statt.

Nach Bedarf werden weitere Lehrkurse eingerichtet; vorgesehen sind zunächst Kurse in der Zeit vom 13. bis 25. Mai, vom 3. bis 15. Juni, vom 24. Juni bis 6. Juli, vom 5. bis 17. August, vom 26. August bis 7. September und vom 16. bis 28. September.

Jeder Teilnehmer hat sich sein Mikroskop selbst zu stellen. Die Firmen E. Zeiß und Carl Zeiß in Berlin haben sich bereit erklärt, für die Kurse geeignete Mikroskope gegen eine Leihgebühr von 5 Mark abzugeben. Alle anderen Apparate, Instrumente, Glasgefäße, Nährböden und Chemikalien werden von der Biologischen Anstalt unentgeltlich geliefert. Wegen der beschränkten Zahl der Arbeitsplätze können zu jedem Kursus nicht mehr als 10 Teilnehmer einberufen werden.

Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Berlin, Königin Luisestraße 19 zu richten.

Der Königliche Landrat.

K. A. I. 3981.

Zabrze, den 23. April 1912.

Vorübergehend angenommen als Nachtwächter und Gemeindebote für den Gemeindebezirk Groß Pantow vom 1. April 1912 ab der Häusler Wilhelm Pentalla aus Kolonie Ruschnow.

K. A. I. 4780.

Zabrze, den 24. April 1912.

Angenommen als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Zaborze vom 3. April 1912 ab der Bergknalle Franz Klossel aus Zaborze.

K. A. I. 4826.

Zabrze, den 25. April 1912.

Angenommen als Vollziehungsbeamter für die Gemeinde Bujatow vom 1. April 1912 ab der Stellenbesitzer Adolf Kofka aus Bujatow.

K. A. I. 4775.

Zabrze, den 26. April 1912.

Angenommen als Nachtwächter für den Gemeindebezirk Biskupitz vom 15. April 1912 ab der Glasermeister Benedikt Pilz aus Biskupitz.

K. A. B. 4977.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich meine Zirkularverfügung vom 14. April 1904 K. A. II. 2678/04, wonach mir sämtliche Fluchtlinipläne vor Erstellung der polizeilichen Zustimmung vorzulegen sind, hiermit behufs der genauesten Nachachtung erneut in Erinnerung.

Zabrze, den 27. April 1912.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: von Neden, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1913 bezw. 1914, Heimreise: Frühjahr 1915 bezw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Bevorzugt werden: Techniker, Elektrotechniker, Monteure, Mechaniker, Schaufeuere, Schuster und Schneider.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensttritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

**Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie
Kiautschou, Tschuhaven.**

Bekanntmachung.

Ein Geldbetrag, ein Taschenspiegel und ein Notizbuch sind als gefunden hier abgegeben worden.
Biskup's, den 23. April 1912. J.-Nr. P. 2545/12 II.

Der Amtsvorsteher

J. B.: Borah.

Bekanntmachung.

Auf einem Felde, in der Nähe des Dominiums Neu-Ruda, ist durch Feldarbeiterinnen ein größerer Geldbetrag gefunden worden.

Fundansprüche können hier geltend gemacht werden.

Ruda, den 24. April 1912.

Der Amtsvorstand.

J.-Nr. 2199.

Dr. Krohns Pädagogium in Katscher (Kreis Leobschütz),
staatlich konzessionierte höhere Knabenschule m. Pensionat,
gewährt sorgfältige Aufsicht und Verpflegung und erzielt in
kleinen Klassen durch individuelle Behandlung auch bei
schwachen Schülern gute Erfolge. Bisher bestanden
314 Schüler die Aufnahmeprüfungen bis zu den obersten
Klassen aller höheren Schulen und 213 Zöglinge das Einj.-
Freiwilligen-Examen meistens mit grosser Zeitersparnis.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czoch in Zabrze.